

bei der Bestimmung des Schuldgrades, daß der Entschluß zum Führen des Kfz entscheidend davon geprägt war, den NVA-Angehörigen eine Möglichkeit zur Heimfahrt zu verschaffen. Alkohol hatte der Angeklagte während einer Zeit zu sich genommen, als eine Fahrzeugbenutzung völlig außer Betracht lag. Die Motivation für dieses Verhalten macht trotz der Ansätze rücksichtslosen Verhaltens deutlich, daß unter Bewertung der gesamten Umstände der Tat nicht auf eine Strafe erkannt werden muß, wie sie § 196 Abs. 3 StGB in ihrer Art und in ihrem Mindestmaß vorschreibt. Der Entschluß, den Soldaten zu helfen, war Ausdruck seiner hilfsbereiten Grundhaltung. Sie war letztlich für sein Handlungsmotiv entscheidend, so daß — auch wenn sein Verhalten nicht gebilligt werden kann — der Grad der Schuld nicht so hoch ist, wie es der Strafausspruch des Kreisgerichts zum Ausdruck bringt.

Das Oberste Gericht stellte in seinem Urteil den Rechtsatz auf, daß Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB nicht vorliegt, wenn dem Handelnden des Täters ein positives Motiv zugrunde liegt und somit der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit des schweren Falls erreicht.<sup>15\*</sup>

Bewirken bestimmte Motive ein spontanes, auf Außenreize reagierendes Verhalten, dann haben sie im internen verfestigten Verhaltensmodell des Handelnden keine Grundlage. Unter diesem Aspekt hat das Oberste Gericht in einer weiteren Entscheidung den Rechtsatz formuliert: „Läßt sich im Ergebnis nachbetrachtender Würdigung eines Handlungsablaufs und seiner Folgen feststellen, daß dem Täter bei umfassender Analyse aller irgend denkbaren Folgen seines Handelns auch die Möglichkeit des Eintritts strafrechtlich bedeutsamer Folgen hätte bewußt werden müssen, darf das nicht zu einer mechanischen Bejahung verantwortungsloser Gleichgültigkeit führen.“<sup>15</sup>

In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall war es nach Hänseleien und wechselseitigen Tötlichkeiten zu einer Schulterluxation mit gleichzeitiger Lähmung der Armnerven eines der Beteiligten gekommen. Das Oberste Gericht führte zur Frage, ob und ggf. aus welchen Gründen darin schuldhaftes Handeln im Sinne einer fahrlässigen Körperverletzung zu sehen ist, aus: „Diese Auseinandersetzung trug nicht Züge von Boshaftigkeit, sondern von Harmlosigkeit. Auf keinen Fall kann die Rede davon sein, daß die Beteiligten einander schädigen wollten. Daran ändert auch der Gebrauch von in einer anderen Situation möglicherweise beleidigenden Kraftausdrücken ebensowenig wie die beiderseitigen körperlichen Einwirkungen. Das gehörte in der gegebenen Situation zu der von beiden selbst gewählten und von beiden akzeptierten Form des Umgangs miteinander. Sie war zwar derb und ungeschliffen, ist im Alltagsleben aber gar nicht so ungewöhnlich. Das Ausheben und auch das in Sekundenschnelle vollzogene, überlegte Drehen des Körpers des sich festhaltenden Geschädigten hat der Angeklagte in diese situationsbedingte Umgangsform eingeordnet, ohne dabei an eine Pflichtverletzung zu denken, geschweige die Möglichkeit der tatsächlich eingetretenen Folgen in Betracht zu ziehen.“

Für die Wertigkeit von Motiven im jeweiligen Handlungs-geschehen ergibt sich aus diesen Rechtssätzen folgendes:

1. Die Schwere einer Straftat ist wesentlich mitbestimmt von der Schwere, Verwerflichkeit und negativen Gerichtetheit der Motivation des Handelnden. Dabei kommt der Disqualifikation aller am Tatgeschehen beteiligten Motive eine relative eigenständige und substantiell selbständig zu bewertende Funktion zu, die das Tatgeschehen insgesamt wesentlich mit charakterisiert.

2. Sofern positiv zu wertende Motive das Handeln insgesamt mitbestimmen oder es gar wesentlich ausmachen, ist dies für die Gesamtwürdigung der Tat in zweierlei Richtung bedeutsam: Zum einen sind derartige sinngebende Motive für Art und Ausmaß der Schuld wesentlich. Zugleich sind daneben liegende Motive, d. h. solche, die in dem Geschehen auch wirken, ohne ihm eine prägende Wirkung zu verleihen, im Sinne der hierarchischen Gliederung als untergeordnete Motive zu werten.

3. Wirken Motive und andere objektive und subjektive Umstände, die dem Verhalten von vornherein keinen sozial-negativen Charakter verleihen, weil sie auf einen negativen Ausgang gar nicht ausgerichtet sind, so können sie auch bei — zufälligem — Eintritt negativer Folgen nicht Schuld begründen, sondern müssen in ihrer gewissermaßen sozialen Indifferenz auch, juristisch als solche gewertet werden.

theoretisches Fundament, wenn sie konstatiert, daß in den Motiven erkennende und wertende emotionale und rationale Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft reflektierende, bewußte und „unbewußte“ Elemente des individuellen Bewußtseins aufbewahrt sind. „Die motivationale Widerspiegelung ist eine qualitativ eigenartige Ganzheit derartiger Elemente, indem sie sie in der *Selbstanweisung* zum Handeln zusammenführt.“<sup>17</sup> T. Hahn wendet sich bewußt gegen jede Vereinfachung bei der Motivfeststellung und weist ausdrücklich darauf hin, daß die Motivation nicht linear aus dem Verhalten deduzierbar ist und daß es nicht ausreicht, die Motive als Bewegung erzeugende Impulse zu betrachten, etwa dem tierischen Instinktverhalten vergleichbar. Vielmehr sind sie „der Tätigkeit Energie verleihende Triebkräfte, die ein Verhalten hervorrufen, das kraft des subjektiven Moments, der Zwecksetzung, über passivadaptive Reagieren hinausgeht und aktive Veränderungen der Umwelt bewirkt, Neues schafft“.<sup>18</sup>

Auch H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szweczyk betonen die engen Bezüge zwischen der Gesamtpersönlichkeit und den Motiven. Sie weisen auf die differenzierte Psychodynamik und Wechselwirkung zwischen verfestigten Verhaltensdispositionen und tatsituativem Erleben, auf Differenzierungsansätze und -erfordernisse zwischen Grundmotiv und zugeordneten zweitrangigen Motiven hin. Auch sie sehen in der sinnvollen Aufhellung des komplizierten Motivationsprozesses bedeutsame Elemente der Tat- und Schuldwertung. „Bei der notwendigen Verbindung von Tatablauf und Prozeß der Motivation steht der in der Regel relativ gut aufgehellte Ablauf der kriminellen Handlungen als zusätzliches Diagnostikum zur Verfügung. . . . Für die adäquate Beurteilung von Täter und Tat kann es sehr wichtig sein, sich um die tatphasen-spezifische Motivfeststellung (Feix) zu bemühen und den Wandel in den motivationalen Grundlagen einer Tat differenziert zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Motivationsanalyse bei Rückfall oder fortgesetzten Straftaten. Die Annahme einer Gleichförmigkeit der Motive bei Rückfall, vor allem bei Einschlägigkeit, ist häufig ein Hemmnis bei der gründlichen Analyse einer Straftat.“<sup>19</sup>

Um die gründliche Analyse einer jeden Straftat geht es aber, wenn in der sozialistischen Gesellschaft das Recht angewendet wird, die sozialistische Gesetzmäßigkeit wirksam im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen verwirklicht wird. Daß dafür die Motivanalyse wesentlich ist, beweist die Rechtsanwendung täglich. Für das Strafrecht und seine gesellschaftspolitische Aufgabenstellung kommt es entscheidend darauf an, nicht nur festzustellen, was geschehen ist, sondern warum es geschah, aus welchen Einstellungen, Haltungen und emotionalen Gründen, d. h. eben wesentlich den Motiven (tatsituativ) im engen Kontakt mit der Motivationsstruktur einer Täterpersönlichkeit.

#### *Motivbegriff aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen*

Natürlich ist es kompliziert, aus den theoretischen Erkenntnissen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (mit ihren jeweils spezifischen Forschungsansätzen und -methoden) und den praktischen Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane zur Ermittlung der Motivation menschlichen Handelns einen allgemeingültigen Motivbegriff abzuleiten. Dafür sind u. E. insbesondere die von T. Hahn entwickelten konzeptionellen Ansätze von Bedeutung. Sie definiert das Motiv aus soziologischer Sicht „als eine individuelle Erscheinungsform des gesellschaftlichen Bewußtseins, . . . das eine auf Erkenntnissen und Wertungen beruhende, mehr oder minder adäquate antizipierend-sinnsetzende Widerspiegelung der Beziehungen des Individuums zu den historisch-konkreten objektiven Bedingungen und Anforderungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit (ist)“. Die Besonderheit des Motivs liegt „in der individuell bewußten Sinn-Zwecksetzung für die gesellschaftliche Tätigkeit des Menschen zur persönlich bedeutsamen Veränderung der Umwelt gemäß seinen primär gesellschaftlich bestimmten Bedürfnissen und Interessen. Dadurch orientiert und aktiviert das Motiv den Menschen unmittelbar zum Handeln. Als subjektiv-persönliche Triebkräfte sind Motive zugleich sozialtypisch auftretende, transformierende ideelle

#### *Differenzierende Einschätzung der Tatmotivation*

Für eine sorgfältige Einschätzung der Tatmotivation in jedem Fall gibt T. Hahn u. E. ein überzeugendes, allgemeingültiges

15 Vgl. OG, Urteil vom 14. Mai 1979 - 3 OSK 9/79 - (NJ 1980, Heft 3, S. 142).

16 OG, Urteil vom 22. Dezember 1982 - 5 OSK W/81 - (NJ 1983, Heft 4, S. 169).

17 T. Hahn, a. a. O., S. 27.

18 T. Hahn, a. a. O., S. 33.

19 H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szweczyk, a. a. O., S. 135 f.